

## BENE 2 Fördermerkblatt FS 6

Wesentliche Grundlage für eine Förderung im Rahmen des Berliner Programms für Nachhaltige Entwicklung 2 (BENE 2) bildet Förderrichtlinie vom 13. Juni 2023. → [https://www.berlin.de/sen/uvk/\\_assets/umwelt/foerderprogramme/bene/foerderperiode-2021-2027/foerderbedingungen/frl\\_bene2.pdf?ts=1686818506](https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umwelt/foerderprogramme/bene/foerderperiode-2021-2027/foerderbedingungen/frl_bene2.pdf?ts=1686818506)

BENE 2 gliedert sich in 6 Förderschwerpunkte, zu denen spezifische Fördermerkblätter erarbeitet wurden. Übergreifende Fördervoraussetzungen für alle Förderschwerpunkte sind zusammengefasst:

- a) in einem Merkblatt Allgemeine Hinweise → [https://www.berlin.de/sen/uvk/\\_assets/umwelt/foerderprogramme/bene/foerderperiode-2021-2027/foerderbedingungen/hinweise.pdf?ts=1686818506](https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umwelt/foerderprogramme/bene/foerderperiode-2021-2027/foerderbedingungen/hinweise.pdf?ts=1686818506)
- b) in einem zentralen Beihilfemerklblatt → [https://www.berlin.de/sen/uvk/\\_assets/umwelt/foerderprogramme/bene/foerderperiode-2021-2027/foerderbedingungen/beihilfe.pdf?ts=1686818506](https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umwelt/foerderprogramme/bene/foerderperiode-2021-2027/foerderbedingungen/beihilfe.pdf?ts=1686818506)

Dieses Fördermerkblatt ergänzt die Förderrichtlinie hinsichtlich des Förderschwerpunktes 6 „Nachhaltige, multimodale städtische Mobilität“ und stellt Ihnen detaillierte Informationen für eine erfolgreiche Antragstellung zur Verfügung.

### Inhalt

1	Förderrichtlinie.....	2
1.1	Förderziele .....	2
1.2	Allgemeine Ziele der Förderung, Finanzierung und Rechtsgrundlagen.....	2
1.3	Fördergegenstand und Ausschlüsse.....	2
1.4	Antragsberechtigte / förderschwerpunktspezifische Beschränkungen.....	3
1.5	Beihilferechtliche Einordnung.....	3
1.6	Umfang und Höhe der Förderung.....	4
1.7	Förderfähige Ausgaben / Einzelansätze (Ausgabenarten).....	4
2	Projekttablauf.....	7
3	Projektauswahlkriterien .....	8
3.1	Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels.....	8
3.2	Aktionsspezifische Auswahlkriterien.....	8
4	Räumlicher Geltungsbereich.....	9

## BENE 2 Fördermerkblatt FS 6

5	Aktionsspezifische Kriterien zur Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze .....	9
6	Weitere Neuerungen 2021-2027; Klimaverträglichkeitsprüfung .....	10

### 1. Förderrichtlinie

Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Berliner Programm für Nachhaltige Entwicklung (BENE 2), Stand: 13.06.2023 → [https://www.berlin.de/sen/uvk/\\_assets/umwelt/foerderprogramme/bene/foerderperiode-2021-2027/foerderbedingungen/frl\\_bene2.pdf?ts=1686818506](https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umwelt/foerderprogramme/bene/foerderperiode-2021-2027/foerderbedingungen/frl_bene2.pdf?ts=1686818506)

#### 1.1 Förderziele

Durch die Nutzung regenerativer Energie und durch Verlagerung von Fahrten des Motorisierten Individualverkehrs (MIV) auf die des Umweltverbundes (ÖPNV, Rad- und Fußverkehr) soll die Wende hin zu einer nachhaltigen, multimodalen städtischen Mobilität gelingen.

#### 1.2 Allgemeine Ziele der Förderung, Finanzierung und Rechtsgrundlagen

Die allgemeine Zielsetzung des BENE 2 sowie Angaben zur Finanzierung und die Rechtsgrundlagen sind im Allgemeinen Fördermerkblatt aufgeführt. → [https://www.berlin.de/sen/uvk/\\_assets/umwelt/foerderprogramme/bene/foerderperiode-2021-2027/foerderbedingungen/hinweise.pdf?ts=1686818506](https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umwelt/foerderprogramme/bene/foerderperiode-2021-2027/foerderbedingungen/hinweise.pdf?ts=1686818506)

#### 1.3 Fördergegenstand und Ausschlüsse

Im Förderschwerpunkt 6 werden gefördert:

- Verkehrliche Strategien zur Senkung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes und nachhaltige Wirtschaftsverkehrskonzepte (z. B. lokale Konzepte für Lieferverkehre, zu Nullemissionszonen und Investitionen in deren Umsetzung);
- eine bessere Vernetzung und Attraktivitätssteigerung der Verkehrsmittel Rad und ÖPNV sowie des Fußverkehrs, die bauliche Optimierung von Umsteigemöglichkeiten;
- eine Verbesserung der Radinfrastruktur sowie des Fußverkehrs auf der Grundlage des Berliner Mobilitätsgesetzes (MobG BE<sup>1</sup>) z. B. durch den Ausbau der Radverkehrsanlagen

<sup>1</sup> Berliner Mobilitätsgesetz (MobG BE) vom 05.07.2018 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27.09.2021 (GVBl. S. 1117), in jeweils geltender Fassung.

## BENE 2 Fördermerkbblatt FS 6

gen, Radabstellanlagen, Fahrradparkhäuser sowie fußgängerfreundliche Platzgestaltung, Verkehrsberuhigung, Querungsmöglichkeiten und investive Maßnahmen zur Schulsicherheit;

- der weitere Ausbau des ÖPNV und eine bessere Verknüpfung der verschiedenen Systeme des ÖPNV durch Reduzierung von Umsteigezeiten sowie Sicherstellung von barrierefreier Nutzung;
- Fahrzeuge mit innovativen Antriebssystemen.

### Auswahlverfahren / Wettbewerbe:

Die Projekte werden nach dem Windhundverfahren ausgewählt. Ausnahme: Für den Fördergegenstand „Fahrzeuge mit innovativen Antriebssystemen“ sind befristete Förderaufrufe vorgesehen.

Die Budgets für die Fördergegenstände werden mit den Förderaufrufen veröffentlicht.

### Ausschlüsse:

Nicht förderfähige Gegenstände sind im BENE 2 - Merkblatt Allgemeine Hinweise, Kap. 1.3, aufgeführt. → [https://www.berlin.de/sen/uvk/\\_assets/umwelt/foerderprogramme/bene/foerderperiode-2021-2027/foerderbedingungen/hinweise.pdf](https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umwelt/foerderprogramme/bene/foerderperiode-2021-2027/foerderbedingungen/hinweise.pdf)

## 1.4 Antragsberechtigte / förderschwerpunktspezifische Beschränkungen

Die Förderung richtet sich an folgende Zielgruppen:

- ✓ Hauptverwaltung und Bezirksverwaltungen und nachgeordnete Einrichtungen
- ✓ Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
- ✓ gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen
- ✓ öffentliche Unternehmen

Wirtschaftlich tätige Unternehmen und Unternehmenskooperationen im Sinne des Artikels 107 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union)<sup>2</sup> sowie natürliche Personen sind von einer Förderung in diesem Förderschwerpunkt ausgeschlossen.

## 1.5 Beihilferechtliche Einordnung

Im vorliegenden Förderschwerpunkt werden keine beihilferelevanten Vorhaben gefördert.

---

<sup>2</sup> Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (konsolidierte Fassung), ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 1 ff., in der jeweils geltenden Fassung.

## BENE 2 Fördermerkblatt FS 6

### 1.6 Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung. Die Projektförderung wird im Wege der Zuwendung als Anteilfinanzierung und für Stellen der Berliner Verwaltung anteilig mittels auftragsweiser Bewirtschaftung als nicht rückzahlbare Zuschüsse ausgereicht. Förderfähig sind Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens stehen, soweit nachfolgend nichts Anderes geregelt ist.

Es sind grundsätzlich zwei Projekttypen förderfähig:

- Investive Vorhaben ab 200.000 € förderfähiger Gesamtausgaben; Ausnahme: Fahrzeuge mit innovativen Antriebssystemen werden bereits ab 30.000 € förderfähiger Gesamtausgaben gefördert und
- Studien, Gutachten und Konzepte

Nachfolgend eine Übersicht zu den maximal möglichen Förderquoten:

Antragsberechtigte (i. d. R. beihilfefrei)	
Hauptverwaltung und Bezirksverwaltungen	bis zu 40 %, ausnahmsweise bis 90 %
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts	
Gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen	
Öffentliche Unternehmen	

### 1.7 Förderfähige Ausgaben / Einzelansätze (Ausgabenarten)

Förderfähig sind nur Ausgaben zu Vorhaben, die noch nicht begonnen wurden.

In der folgenden Tabelle sind die förderfähigen Ausgaben aufgeführt, die im direkten Zusammenhang mit dem Förderziel grundsätzlich förderfähig beziehungsweise nicht förderfähig sind. Vorhaben mit förderfähigen Gesamtausgaben bis maximal 200.000 € werden teilweise mit vereinfachten Ausgabenansätzen (Pauschalen) kalkuliert bzw. abgerechnet. Welche Pauschalen im vorliegenden Förderschwerpunkt angesetzt werden können, wird zum Ende des Kapitels beschrieben.

## BENE 2 Fördermerkblatt FS 6

Einzelansätze (Ausgabenarten) und Förderfähigkeit	Investive Vorhaben	Studien, Gutachten und Konzepte
Personal	nein	ja
Investitionen	ja	ja
Sachausgaben	ja	ja
Grunderwerb	ja	nein

Nachstehend sind die Einzelansätze (Ausgabenarten) weiter aufgeschlüsselt in typischerweise vorkommende Ausgabenkategorien (nicht abschließend).

### Einzelansätze und Förderfähigkeit von Ausgaben

(Im Rahmen von Förderaufrufen können abweichende Festlegungen getroffen werden.)

#### Investitionen

##### Förderfähig:

- Alle zum Erreichen des Förderziels notwendigen Investitionen. Bei Bauvorhaben sind dies i. d. R. die Ausgaben der Kostengruppen (KG) 200, 300, 400, 500 nach DIN 276 (Ausgaben der KG 700 werden unter Sachausgaben geführt).
- Bei nicht investiven Vorhaben (Studien, Gutachten und Konzepte) sind alle zum Erreichen des Förderziels notwendigen Investitionen für Geräte und Ausrüstung förderfähig, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Wenn diese Investitionsgegenstände nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als förderfähig.

##### NICHT förderfähig:

- Leasing (alle Formen)

#### Sachausgaben

##### Förderfähig:

alle zum Erreichen des Förderziels notwendigen Sachausgaben wie

- Ausgaben für Planungs- und Ingenieurleistungen (z. B. Leistungen nach HOAI), Ausgaben für Gutachten, Energie-/ Umweltbilanzen, Umweltanalytik und dergleichen
- Projektsteuerungs- und Bauherrenleistungen (bei Projekten bis 200.000 € förderfähige Ausgaben als indirekte Kosten in der Pauschale enthalten)
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit (bei Projekten bis 200.000 € förderfähige Ausgaben als indirekte Kosten in der Pauschale enthalten)

## BENE 2 Fördermerkblatt FS 6

- Ausgaben für Sicherungsaufsicht (Sakra)/ Sicherungsposten (SIPO), Vermessungsleistungen
- Sonstige sächliche Ausgaben (diverse Gebühren für Genehmigungen, technische Prüfungen, Sondernutzungsrechte, Altlastenkataster)

### NICHT förderfähig:

- Ausgaben für Geschäftsbedarf, Kommunikation, Rechnerkosten und sonstige Verbrauchsmittel
- Ausgaben für die Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume, Umzugskosten, Mieten (Arbeitsräume) und Pachten
- Ausgaben für Versicherungen, Wachschatz, Schließdienst
- Ausgaben für Kontogebühren, Zinsen und sonstige Finanzierungsausgaben
- Ausgaben für Aus- und Fortbildung, Lehr- und Lernmittel, Literatur
- Ausgaben für Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben
- Ausgaben für Rechts- und Steuerberatung
- Ausgaben für Dienstreisen (In- und Ausland), Mobilität
- Ausgaben für Bewirtung
- Ausgaben für Gebühren, Mahngebühren, Managementfee bei Generalübernehmer, Patente, Genehmigungen

### Personal

#### Förderfähig:

- Bei nicht investiven Vorhaben (Studien, Gutachten und Konzepte), soweit dieses projektbezogen eingesetzt wird.

#### NICHT förderfähig:

- Bei investiven Vorhaben.

### Grunderwerb

#### Förderfähig:

- Bei Investitionsvorhaben sind Ausgaben zum Grunderwerb für einen Betrag bis zu 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben möglich, für Brachflächen und ehemals industriell genutzte Flächen mit Gebäuden erhöht sich dieser Grenzwert auf 15 %.

#### NICHT förderfähig:

- Bei Studien, Gutachten und Konzepten.

### Im BENE generell nicht förderfähige Ausgaben:

- Sachleistungen in Form einer Erbringung bzw. Bereitstellung von Arbeitsleistungen, Waren, Dienstleistungen, Grundstücken und Immobilien, für die keine durch Rechnungen

## BENE 2 Fördermerkbblatt FS 6

oder gleichwertige Belege nachgewiesene Zahlung erfolgt ist (gemäß Dach VO<sup>3</sup> Artikel 67 Nr. 1)

- Abschreibungen (gemäß Artikel 67 Nr. 2)
- Erstattungsfähige Mehrwertsteuer
- Indirekte Kosten (Gemeinkosten) - Ausnahmeregelung im Bereich der Pauschale
- Schuldzinsen und Ausgaben für Betriebskosten
- Nicht berücksichtigte Vergünstigungen, wie Skonti und Rabatte

### Vereinfachten Ausgabenansätzen (Pauschalen) für Vorhaben mit nicht mehr als 200.000 € förderfähige Gesamtausgaben:

Um die Projektabrechnung zu vereinfachen, sind für Projekte mit nicht mehr als 200.000 € förderfähige Gesamtausgaben vereinfachte Kostenoptionen nach Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 verpflichtend anzuwenden. Diese Verpflichtung gilt nicht für Vorhaben, die nach einem Artikel der AGVO (siehe 1.5) gefördert werden.

Im vorliegenden Förderschwerpunkt wird bei der Ausgabenkalkulation und Abrechnung folgender vereinfachter Ausgabenansatz (Pauschale) gewährt:

- Bis zu 7 % Pauschale auf die förderfähigen direkten Ausgaben (Investitionen und Sachausgaben). Die Pauschale deckt die indirekten Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit, Bauherren- und Projektsteuerungsleistungen ab. Für diese, indirekten Ausgaben müssen keine weiteren Nachweise oder Belege eingereicht werden.
- Die förderfähigen Personalausgaben werden in Form von Standardeinheitskosten festgelegt. Die Berechnungsmethode zur Bestimmung der Personal-Durchschnittssätze werden auf der BENE 2-Website veröffentlicht.

## 2 Projektablauf

Der gesamte Prozess der BENE 2-Förderung von Skizze über Antrag und Mittelanforderungen bis hin zur Einreichung des Verwendungsnachweises erfolgt über das BENE 2-Förderportal. → <https://bsu.antragsportal.foemis.de/>

Über diese elektronische Kommunikation zwischen Ihnen und uns - Programmträger B.&S.U. und dem Mittelgeber SenMVKU - wird sichergestellt, dass alle wichtigen Dokumente zu Ihrem Vorhaben jederzeit aufgerufen, bearbeitet, ausgetauscht und archiviert werden können.

---

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik

## BENE 2 Fördermerkblatt FS 6

Eine schematische Darstellung des Projektablaufs von der Projektskizze über die Bewilligung und Durchführungsphase bis zum Verwendungsnachweis können Sie dem Merkblatt Allgemeine Hin-weise →[https://www.berlin.de/sen/uvk/\\_assets/umwelt/foerderprogramme/bene/foerderperiode-2021-2027/foerderbedingungen/hinweise.pdf?ts=1686818506](https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umwelt/foerderprogramme/bene/foerderperiode-2021-2027/foerderbedingungen/hinweise.pdf?ts=1686818506) entnehmen.

### 3 Projektauswahlkriterien

Im EFRE-Programm Berlin 2021 - 2027 sind die Ziele benannt, die Berlin u.a. mit Hilfe des BENE 2 in den Jahren 2021 - 2027 umsetzen will. Um diese zu erfüllen, müssen die Vorhaben bestimmte Kriterien erfüllen. Das EFRE-Programm unterscheidet dabei in „Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels“ und in „Aktionsspezifische Auswahlkriterien“.

#### 3.1 Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels

Die ausgewählten Vorhaben leisten einen Beitrag zur nachhaltigen, multimodalen städtischen Mobilität. Sie tragen zu mindestens einem der Output- und Ergebnisindikatoren

Outputindikatoren

- Länge instandgesetzter oder modernisierter Straßen- und U-Bahn-Linien (in km)
- Unterstützte spezielle Fahrradinfrastruktur (in km)

Ergebnisindikatoren

- vermiedene Treibhausgasemissionen (in Tonnen CO<sub>2</sub>- Äquivalente/Jahr)
- Nutzer:innen neuer oder modernisierter Straßen und U-Bahn-Linien pro Jahr
- Nutzer:innen der Speziellen Fahrradinfrastruktur pro Jahr (in Nutzer/Jahr)

sowie zu einem der folgenden Ziele bei:

- Verlagerung von Fahrten des Motorisierten Individualverkehrs (MIV) auf die des Umweltverbundes (ÖPNV, Rad- und Fußverkehr)
- Direkte und indirekte Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen
- Entwicklung von zielgerichteten, direkt umsetzbaren Konzepten im Fahrzeug- und Verkehrsbereich

#### 3.2 Aktionsspezifische Auswahlkriterien

Die Projekte müssen mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- tragen direkt oder indirekt (im Fall von Strategien und Konzepten) zu einer Verminderung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes bzw. zu einer Verminderung des Ausstoßes von Stoffen mit einem Treibhausgaspotenzial (CO<sub>2</sub> Äquivalent) bei;
- inhaltliche Bezugnahme auf den Stadtentwicklungsplan Mobilität und Verkehr Berlin 2030

## BENE 2 Fördermerkblatt FS 6

(StEP MoVe) oder auf das Mobilitätsprogramm 2023 oder sind hinsichtlich einer Verschiebung des Modal Split zugunsten des Umweltverbundes und damit zur CO<sub>2</sub>-Reduktion besonders geeignet und effizient.

Speziell für die Förderung von Fahrzeugen gilt:

Gefördert wird eine exemplarische und nicht flächendeckende Erprobung von Fahrzeugen mit alternativem Antrieb in bislang für E-Mobilität noch wenig üblichen Einsatzbereichen. Zusätzlich gilt für:

- Straßenfahrzeuge:  
Sie müssen die Richtlinie 2009/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates erfüllen oder für den Einsatz durch Katastrophenschutzdienste und Feuerlöschdienste konstruiert und gebaut oder angepasst worden sein (siehe Art. 7 Abs. 1 h) der Verordnung (EU) 2021/1058).
- Für andere Fahrzeuge mit innovativem Antrieb:  
Eine Förderung ist nur innerhalb von modellhaften Projekten im öffentlichen Fuhrpark als Impuls zur Verstetigung der Fuhrparkumstellung vorgesehen. Hierzu zählen besonders innovative Fahrzeuge, innovative Umrüstungen oder die modellhafte Integration der Fahrzeuge in bestehende öffentliche Fahrzeugflotten.

In die Auswahl der Projekte, die den Fahrzeugankauf zum Inhalt haben, wird ein externes Expertengremium einbezogen.

Beim Neu- und Ausbau von Verkehrswegen für ÖPNV, Fuß- und Radverkehr sollte Priorität auf die Umnutzung von Flächen gelegt werden um ggf. existierende besondere Lebensräume zu berücksichtigen. Es sollte auf eine möglichst geringe Versiegelung von Flächen bei gleichzeitiger Begrünung geachtet werden. Beim Rückbau von baulichen Anlagen sollten die zu entsorgenden Massen möglichst reduziert und das Recycling der Roh- und Baustoffe im Sinne einer Kreislaufführung unterstützt werden.

### 4 Räumlicher Geltungsbereich

Gefördert werden nur Vorhaben im Land Berlin. Zur Sicherstellung der regionalen Effekte müssen die antragstellenden Unternehmen ihren Sitz, mindestens jedoch eine organisatorisch eigenständige Betriebsstätte oder Niederlassung in Berlin haben.

Im Falle der Förderung von Fahrzeugen muss die überwiegende Nutzung in Berlin stattfinden.

### 5 Aktionsspezifische Kriterien zur Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze

Neben der Nachhaltigkeit der geförderten Projekte im Rahmen der förderschwerpunktspezifischen Kriterien müssen alle Vorhaben auch die folgenden Vorgaben anerkennen und einhalten:

## BENE 2 Fördermerkbblatt FS 6

- Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC),
- Bereichsübergreifende Grundsätze nach Art. 9 VO (EU) 2021/1060,
- Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen.

Eine Darstellung dieser Grundsätze haben wir für Sie in dem Merkblatt Allgemeine Hinweise  
→[https://www.berlin.de/sen/uvk/\\_assets/umwelt/foerderprogramme/bene/foerderperiode-2021-2027/foerderbedingungen/hinweise.pdf?ts=1686818506](https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umwelt/foerderprogramme/bene/foerderperiode-2021-2027/foerderbedingungen/hinweise.pdf?ts=1686818506)  
zusammengefasst.

### 6 Weitere Neuerungen 2021-2027; Klimaverträglichkeitsprüfung

Infrastrukturinvestitionen, die eine erwartete Lebensdauer von mindestens fünf Jahren ausweisen, müssen gemäß Art. 73 Absatz 2 Buchstabe j) der EU-Verordnung 2021/1060 klimaverträglich sein. Die Sicherung der Klimaverträglichkeit ist ein Verfahren, das Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an seine Folgen in die Entwicklung von Infrastrukturprojekten einbezieht. Das Verfahren ist in zwei Säulen (Eindämmung, Anpassung an den Klimawandel) und zwei Phasen (Screening, detaillierte Analyse) untergliedert, wobei die Dokumentation und Überprüfung der Art der Sicherung der Klimaverträglichkeit für die Begründung von Investitionsentscheidungen eine entscheidende Rolle spielen. In den technischen Leitlinien 2021- 2027 (2021/C 373/01)<sup>4</sup> sind gemeinsame Grundsätze und Verfahren für die Ermittlung, Klassifizierung und Bewältigung physischer Klimarisiken bei der Planung, Entwicklung, Durchführung und Überwachung von Infrastrukturprojekten und -programmen festgelegt.

Die Prüfung der Klimaverträglichkeit wird grundsätzlich auf Ebene des Vorhabens durchgeführt. Der Programmträger unterstützt Sie bei der Bewertung Ihres Vorhabens.

---

<sup>4</sup> Technischen Leitlinien für die Sicherung der Klimaverträglichkeit von Infrastrukturen im Zeitraum 2021-2027 (2021/C 373/01), Amtsblatt C 373 S. 1 vom 16. September 2021, in der jeweils geltenden Fassung